



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 056-2025
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2025.GRPART.132

Eingereicht am: 12.03.2025

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: Ruch (Bern, GRÜNE) (Sprecher/in)
Riesen (La Neuveville, SP)
Stotzer-Wyss (Büren an der Aare, EVP)
Patzen (Bern, GRÜNE)
Bühlmann (Bern, GRÜNE)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 921/2025 vom 03. September 2025
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Sensibilisierungskampagne zur Bekämpfung des Nichtbezugs von Sozialleistungen

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Kampagne nach dem Vorbild des Kantons Jura durchzuführen, um die Bevölkerung über das Recht auf Sozialhilfe und Ergänzungsleistungen zu AHV/IV zu informieren. Ziel ist es, den Nichtbezug zu senken.

Begründung:

Im Kanton Bern liegt die Quote derjenigen Personen, die Anspruch auf Sozialhilfe hätten, diese aber nicht beziehen, gemäss einer Schätzung der renommierten Armutsforscherinnen und -forscher der Berner Fachhochschule für das Jahr 2015 bei 36,8 Prozent. Bei der EL gemäss Antwort des Regierungsrats auf die Interpellation 230-2024 bei 12,1 Prozent.

Die Gründe für den Nichtbezug sind vielfältig, sie reichen von gesellschaftlicher Stigmatisierung, administrativen Hürden oder Nichtwissen bis zu Angst vor Verlust der Aufenthaltsbewilligung. Dieser hohe Anteil an Menschen, die ihnen zustehende Leistungen nicht beziehen, bedeutet ein Versagen unseres Sozialstaates. Unsere Instrumente erreichen offenbar ihr Ziel nicht, und die Armut kann nicht verhindert werden.

Der Regierungsrat zeigt sich in der Antwort auf die Interpellation 230-2024 nicht bereit, Massnahmen gegen diesen Missstand zu ergreifen. Anders sieht es in anderen Kantonen aus, sie haben das Problem erkannt.

Der Kanton Jura hat im Sommer 2024 die Kampagne «JU-lien» gegen den Nichtbezug von Sozialleistungen durchgeführt: Dabei wurden während sechs Wochen Inserate in Zeitungen und Plakate an öffentlichen Orten angebracht, um Menschen in finanziell prekärer Lage zu erreichen. Auch Hilfswerke und Kirchen machten bei der Kampagne mit. Hilfesuchende Personen konnten sich per SMS oder auf der eigens dafür eingerichteten Website melden und wurden innerhalb von drei Tagen von Sozialarbeitenden kontaktiert. Diese berieten die Betroffenen unverbindlich und vertraulich betreffend Anspruch auf Sozialhilfe, IPV oder EL und konnten sie an die zuständige Stelle verweisen. Im Zentrum der Kampagne stand die Niederschwelligkeit. Die Ziele wurden schliesslich übertroffen: 145 Personen haben ein Gesuch für eine Sozialleistung gestellt (ursprüngliches Ziel: 100 Personen), 117 davon haben vorher noch gar keine Leistung bezogen. Im Kanton Genf wurde eine ähnliche Kampagne, die sich aber nur auf den Nichtbezug der Sozialhilfe bezogen hatte, im Oktober 2024 durchgeführt. Der Bund erwähnt das Problem des Nichtbezugs auch in seinem «Konzept für eine nationale Struktur zur Prävention und Bekämpfung von Armut» als Schwerpunktthema für sein Arbeitsprogramm 2025–2027 und ruft zu Pilotprojekten auf.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Verordnungskompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 88 Abs. 2 KV¹, Art. 13 EG ELG²). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (EL) dienen dazu, den Existenzbedarf von Personen mit einer Alters-, Hinterlassenen- oder IV-Rente oder IV-Taggeldern zu decken, wenn die eigenen finanziellen Mittel dafür nicht ausreichen. Die Sozialhilfe richtet sich an Personen, deren Bedarf weder durch Sozialversicherungsleistungen noch durch andere Einnahmen oder Vermögen gedeckt werden kann. Ziel beider Sozialleistungen ist es, die Existenzgrundlage der Betroffenen zu sichern und soziale Notlagen zu vermeiden.

Sozialhilfe

Bei der Nichtbezugsquote gemäss der von den Motionärinnen erwähnten Studie der Berner Fachhochschule für das Jahr 2015 handelt es sich um Schätzwerte. Weil über diese Personengruppe keine administrativen Daten vorliegen, musste mit indirekten Verfahren wie Mikrosimulationsmodellen oder Haushaltsbefragungen gearbeitet werden. Diese Methoden sind mit erheblichen Unsicherheiten behaftet, insbesondere bei der Beurteilung der Anspruchsberechtigung, die von individuellen Faktoren wie Einkommen, Vermögen oder Haushaltskonstellation abhängt.

Die Sozialhilfequote ist im Kanton Bern trotz der im schweizweiten Vergleich tiefen Arbeitslosenquote vergleichsweise hoch. Dies kann ein Indiz dafür sein, dass die Zugangshürden zur Sozialhilfe angemessen tief sind.

Die Studie „Die Mobilisierung des Sozialhilferechts im interkantonalen Vergleich“³ geht davon aus, dass das kantonale Recht die Inanspruchnahme sozialhilferechtlicher Leistungen fördern oder behindern kann und somit Einfluss auf den Nichtbezug von Sozialhilfe hat. In der Studie sind zehn Hauptindikatoren mit rund 30 Teilindikatoren entwickelt worden, die einen Vergleich der

¹ Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)

² Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG; BSG 841.31)

³ Coullery, Pascal / Gerber, Jan / Grob, Dominik / Hänggeli, Alissa / Studer, Melanie: Die Mobilisierung des Sozialhilferechts im interkantonalen Vergleich, in: LeGes 36 (2025) 1

mobilisierungsrelevanten Faktoren in den 26 kantonalen Gesetzgebungen ermöglichen. Gemäss dieser Studie verfügt der Kanton Bern bereits heute über eine Gesetzgebung, welche die Inanspruchnahme von Sozialhilfe besonders stark fördert. Zusammen mit den Kantonen Glarus und Jura bildet der Kanton Bern die Spitze und führt die Vergleichsgruppe an.

Die Sozialhilfe ist im Kanton Bern eine Verbundaufgabe, bei der sowohl der Kanton als auch die Gemeinden eine Verantwortung tragen (Art. 11 Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe; SHG). Der Vollzug der Sozialhilfe obliegt den Gemeinden.

Die Gemeinden stellen sicher, dass in allen Regionen ein niederschwelliges Angebot an Beratung und materieller Unterstützung vorhanden ist und dass sich hilfesuchende Personen einfach informieren können, wo sie Unterstützung erhalten. Sie können eigenständig Massnahmen zur Information und Sensibilisierung ergreifen, falls sie dies für notwendig erachten. Diese Aufgaben werden von den Gemeinden wahrgenommen.

Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) führt auf ihrer Website die gut frequentierte Rubrik «Sozialhilfe kurz erklärt», welche in einfacher Sprache über den Zugang zur Sozialhilfe informiert und Betroffenen gezielt aufzeigt, wo sie Hilfe erhalten können.

Die bestehenden Strukturen stellen sicher, dass Personen, die sich melden, rasch, kompetent und diskret beraten sowie bei Bedarf unterstützt werden. Es ist Aufgabe der betroffenen Personen, ihren Anspruch geltend zu machen. Sie entscheiden sich jedoch zum Teil bewusst gegen einen Leistungsbezug, weil sie ihre finanzielle Selbstständigkeit wahren und auf staatliche Unterstützung verzichten möchten.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die vorhandenen Informations- und Unterstützungsangebote ausreichen, um den Zugang zur Sozialhilfe zu gewährleisten, sofern die betroffene Person die Unterstützung in Anspruch nehmen will.

Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL)

Der Kanton Bern hatte im Jahr 2022 mit rund 12,1% die sechst tiefste EL-Nichtbezugsquote bei den Seniorinnen und Senioren in der Schweiz. Er befand sich damals zusammen mit den bevölkerungsreichen Kantonen Aargau und Zürich unter den Kantonen mit vergleichsweise tiefen Quoten (Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften [ZHAW], Altersmonitor 2022, S. 11 Ziff. 3.1, S. 20 Ziff. 3.7.2). Die EL-Nichtbezugsquote von Seniorinnen und Senioren im Kanton Jura lag im Jahr 2022 – und damit vor der Kampagne «JU-lien» – bei 23,1%. Sie war folglich beinahe doppelt so hoch wie jene im Kanton Bern (ZHAW, a.a.O., S. 20f., Abbildung 11 und 12).

Die EL-Durchführungsstellen sind gestützt auf Bundesrecht verpflichtet, interessierte Personen über ihre Rechte und Pflichten aufzuklären. Jede Person hat Anspruch auf grundsätzlich unentgeltliche Beratung (Art. 27 Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts; ATSG).

Die Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) setzt als EL-Durchführungsstelle bereits heute diverse Massnahmen um, um Interessierte oder potenzielle Bezügerinnen und Bezüger von EL über unterschiedliche Kanäle anzusprechen. Sie informiert beispielsweise in den Verfügungen, mit denen den Bezügerinnen und Bezügern von AHV- oder IV-Renten oder IV-Taggelder der konkrete Anspruch auf Renten oder Taggelder mitgeteilt wird, mit folgendem Hinweis über die EL:

«Falls Ihre Mittel für die Deckung des Lebensunterhalts nicht ausreichen, können Sie bei der AHV-Zweigstelle Ihres Wohnortes eine Anmeldung zum Bezug von Ergänzungsleistungen (EL) einreichen. Die Merkblätter über die EL sowie das Anmeldeformular erhalten Sie auf der AHV-Zweigstelle oder sind online abrufbar (<https://www.akbern.ch/>).»

Weitere Informationen zur EL stehen auch auf der Homepage der AKB zur Verfügung. Die AKB lädt zudem jedes Jahr Arbeitgebende, welche ihre AHV-Beiträge über die AKB entrichten, zu Informationsveranstaltungen ein. Mitarbeitende dieser Arbeitgebenden im Alter zwischen 50 und 55 Jahren können sich für diese Veranstaltungen anmelden. Sie finden bis zu zwölfmal pro Jahr statt und behandeln unterschiedliche Themen zum Sozialversicherungssystem der Schweiz und insbesondere auch das Thema Ergänzungsleistungen.

Die Bevölkerung des Kantons Bern wird ausserdem von den Gemeinden bzw. den AHV-Zweigstellen als EL-Durchführungsstellen, den Sozialdiensten sowie weiteren Organisationen (sogenannte «Pro Werke», wie z.B. die Pro Senectute, Pro Infirmis, Pro Juventute) über die EL beraten (z.B. Ergänzungsleistungen – Stadt Bern).

Die AKB ist bereit, die Bevölkerung des Kantons Bern im Bereich der EL mit folgenden Massnahmen noch stärker zu sensibilisieren:

- Informationen zur EL an Personen, welche AHV- oder IV-Renten oder IV-Taggelder von der AKB beziehen, zusammen mit dem einmal pro Jahr zugestellten Ausweis über die im Kalenderjahr bezogenen AHV- oder IV-Leistungen (sog. Leistungsausweis)
- Einbindung der AHV-Zweigstellen über den Verband der bernischen AHV-Zweigstellenleiterinnen und -leiter (BAZ) in eine aktivere Rolle bezüglich der Information über die EL (z.B. Durchführung von Informationsveranstaltungen in den Gemeinden durch die AHV-Zweigstellen)
- Unterstützung bei der Vorbereitung von Informationsveranstaltungen der Gemeinden, AHV-Zweigstellen und ggf. Sozialdiensten durch die AKB mittels zur Verfügungstellung eines Informationsveranstaltungs pakets

Aus Sicht des Regierungsrates sind die bestehenden und die geplanten Informations- und Unterstützungsangebote für die EL ausreichend, um den Zugang zu den EL zu gewährleisten, sofern die betroffene Person die Unterstützung in Anspruch nehmen will. Er lehnt deshalb eine Sensibilisierungskampagne ab.

Verteiler

– Grosser Rat